

## Merkblatt

## der Unterkommission Urheber-, Medien- und Verlagsrecht des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Ist eine Veranstaltung öffentlich, löst die Wiedergabe von Musik im Sinne einer Aufführung oftmals eine Lizenzpflicht gegenüber der Verwertungsgesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (kurz GEMA) aus. Voraussetzung hierfür ist, dass Musik, welche zum GEMA-Repertoire gehört, betroffen ist.

Bis zum 01.01.2024 bestand ein Pauschalvertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der GEMA, der viele Veranstaltungen von dieser Lizenzpflicht ausnahm. Mit der Kündigung dieses Pauschalvertrages durch die GEMA sind nun aber grundsätzlich alle öffentlichen Veranstaltungen mit Musikwiedergaben melde- und vergütungspflichtig. In jedem Fall lohnt sich daher im Vorfeld einer Veranstaltung die Überlegung, ob es sich überhaupt um eine öffentliche, also für einen nicht näher durch bestimmte Kriterien abgegrenzten Personenkreis zugängliche Veranstaltung handelt. In diesem Fall muss die Veranstaltung weder der GEMA gemeldet noch für sie gezahlt werden.

Handelt es sich jedoch um eine öffentliche Veranstaltung mit GEMA-Repertoire mit oder ohne Eintrittsgeld, ist diese bei der GEMA online unter <a href="www.gema.de">www.gema.de</a> anzumelden und sodann die Rechnung der GEMA zu zahlen. Dabei wird kirchlichen Veranstaltern (in der Regel Kirchengemeinden und -stiftungen) ein sog. <a href="Kirchenrabatt">Kirchenrabatt</a> in Höhe von <a href="20 Prozent">20 Prozent</a> auf den Nettotarif gewährt. Zudem ist zu prüfen, ob weitere tarifliche Nachlässe in Betracht kommen, etwa für nicht-kommerzielle Veranstaltungen (z. B. Wohltätigkeitsveranstaltungen).

Um entscheiden zu können, ob es sich um eine vergütungspflichtige öffentliche Wiedergabe handelt, werden im Folgenden die entsprechenden Kriterien genannt und Beispiele aufgeführt. In Zweifelsfällen fragen Sie bitte bei der Rechtsabteilung Ihrer Diözese nach. Besonderheiten können sich für Veranstaltungen in Bayern darüber hinaus aus dem Pauschalvertrag zwischen der GEMA und dem Freistaat ergeben, wonach dieser nach Maßgabe der Pauschalvertrages Kosten von Musikveranstaltungen ehrenamtlicher Organisationen übernimmt (siehe <a href="https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/pauschalvertrag-gema/index.php">https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/pauschalvertrag-gema/index.php</a>). Bitte prüfen Sie, ob zwischenzeitlich auch ihr Bundesland einen entsprechenden Pauschalvertrag mit der GEMA abgeschlossen hat.

## 1) Das Merkmal der öffentlichen Wiedergabe

Nach § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG ist die Musikwiedergabe öffentlich, sofern und solange sie sich an eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit richtet. § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG konkretisiert wiederum, dass zur Öffentlichkeit nicht gehört, wer mit dem Veranstalter oder mit den anderen

Teilnehmern durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Das Merkmal der "Verbundenheit durch persönliche Beziehungen" beurteilt die Rechtsprechung inzwischen allein anhand objektiver Kriterien.<sup>1</sup> Ist etwa der Zutritt für jedermann möglich, liegt die Annahme einer Öffentlichkeit nahe. Betrifft die Veranstaltung hingegen eine geschlossene Gruppe (wie z. B. bei Hochzeiten, Geburtstagsfeiern oder Vereinstreffen), handelt es sich bei den Teilnehmern nicht um eine die Öffentlichkeit repräsentierende Gesellschaft.

## 2) Welche kirchlichen Veranstaltungen sind <u>in der Regel</u> als öffentlich bzw. nicht öffentlich anzusehen?

Nach Maßgabe der o. g. Kriterien sind folgende Veranstaltungen <u>in der Regel</u> als öffentlich bzw. nicht öffentlich einzustufen:

Pfarrfest	öffentlich
Adventsmarkt	öffentlich
Konzert	öffentlich
Kindergartenfest	öffentlich
Filmabend	öffentlich
Seniorenveranstaltung	öffentlich
Chorprobe	nicht öffentlich
Gruppentreffen (z. B. Messdiener- oder Pfadfindertreffen)	nicht öffentlich

<sup>-</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Bewertung der Öffentlichkeit nach objektiven Kriterien kennzeichnet einen Wandel in der Rechtsprechung aufgrund europäischer Vorgaben. Nach bisheriger Rechtsprechung war das Merkmal der persönlichen Verbundenheit allein subjektiv zu bestimmen. Konnte danach ein gedachtes sog. "inneres Band" zwischen Teilnehmer und Veranstalter gezogen werden, war die Veranstaltung nicht öffentlich. "Leicht" erkennbar war vielleicht ein solches inneres Band bei Geburtstagsfeiern, vielleicht auch noch bei Hochzeitsfeiern, hatten sich die Teilnehmer doch versammelt, um gemeinsam Jubiläum oder mit dem Brautpaar den geschlossenen Ehebund zu feiern.